

Geänderter Stand der zugelassenen Hilfsmittel für den Prüfungsdurchgang

1/19

- I. Für die schriftliche und die mündliche Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung sind die im Internet unter

www.thueringen.de/th4/tmmjv/justizpruefungsamt/examen2,

Link: Zulassung von Hilfsmitteln, „Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung – gültig ab dem Prüfungsdurchgang 2/15 (schriftliche Prüfung im Dezember 2015), gültig auch für Prüfungen zur Notenverbesserung oder Wiederholung“

aufgeführten Hilfsmittel mit den dort genannten Maßgaben zugelassen.

Hinweis: Ab dem Prüfungsdurchgang 2/15 ist der Kommentar von Zöller „Zivilprozessordnung“ nicht mehr als Hilfsmittel für die zweite juristische Staatsprüfung in Thüringen zugelassen.

- II. Für die schriftliche Prüfung im Prüfungsdurchgang 1/19 wird folgender Stand der zugelassenen Loseblattsammlungen maßgeblich sein:

Schönfelder, Deutsche Gesetze 175. Ergänzungslieferung

Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Ergänzungsband 58. Ergänzungslieferung

Sartorius I,
Verfassungs- und Verwaltungsgesetze 122. Ergänzungslieferung

Gesetze des Freistaats Thüringen 70. Ergänzungslieferung

Die Loseblattsammlungen dürfen in der schriftlichen Prüfung keinen aktuelleren Stand aufweisen. Die Nutzung von Loseblattsammlungen mit einem früheren Stand ist zulässig, fällt jedoch in den Risikobereich jedes Prüflings.

Wichtige Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der für die schriftliche Prüfung maßgebliche Stand der Loseblattsammlung nicht in allen Fällen der zum Prüfungszeitpunkt im Handel erhältliche Stand ist.

Da jeder Prüfling für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel selbst verantwortlich ist, wird angeraten, **bei beabsichtigtem Neuerwerb des Grundwerks diesen rechtzeitig - und nicht erst kurz vor der Prüfung - vorzunehmen bzw. beim Nachsortieren der Ergänzungslieferungen auf den für die schriftliche Prüfung maßgeblichen Stand zu achten.**